

# RS Vwgh 1995/10/10 94/20/0848

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Das Zurücklassen einer Faustfeuerwaffe im Handschuhfach eines abgestellten, wenn auch versperrten Pkw stellt keine sorgfältige Verwahrung einer Waffe iSd § 6 Abs 1 Z 2 WaffG dar (Hinweis E 24.1.1995,94/20/0855). Es ist hierbei ohne Belang, ob sich der Pkw auf einem versperrten Privatgrundstück befindet und aus welchem Grund oder für welche Dauer die Waffe auf diese Weise verwahrt wurde.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200848.X04

### Im RIS seit

25.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)